

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 102.

zu Nr. 258 des Hauptblattes.

1927.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Brauße in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der 48. Sitzung
von Dienstag, den 1. November 1927.)

Abg. D. Hidmann: (D. Bp.) Für die Deutsche Volkschule ist bei ihrer Stellung zur Frage der Reichsschulgelehrung maßgebend, daß die Reichsschulgelehrung gerade für Sachsen ein dringendes Erfordernis ist. Durch das Volksschulübergangsgeleych sind in Sachsen Zustände auf dem Gebiet des Schulwesens geschaffen, die auf die Dauer unbalbar sind. Es hat sich eben doch gezeigt, wenn man meinte, über den Willen der Erziehungsberechtigten rücksichtslos hinwegschreiten zu können, und es ist dadurch eine Atmosphäre in unserem Schulwesen geschaffen, die es nicht zu einer Befriedigung der Schule kommen läßt, die wir alle dringend wünschen. Darum sehen wir allein in der Durchführung der Reichsschulgelehrung den Weg, um wirklich wieder in Sachsen zu den Schulverhältnissen zu kommen, die bei dem gegenwärtigen Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus erzieherische Arbeit aufzubauen lassen im vollen Sinne. Darum sind wir einverstanden mit den Anträgen der sächsischen Regierung, insoweit sich die sächsische Regierung auf den Standpunkt gestellt hat: wir betrachten den Reichsschulgelehrungsvorprojekt als eine geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen, und wenn sie sich darauf beschränkt hat, ihre Bedenken gegen den Entwurf in Abänderungsanträge zusammenzufassen. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß wir auch mit den Abänderungsanträgen im einzelnen in allen Punkten einverstanden wären. Aber es ist hier heute nicht die Gelegenheit, diese Abänderungsanträge im einzelnen zu kritisieren. (Sehr richtig! b. d. D. Bp.) Diese Abänderungsanträge haben sich erledigt durch die Verhandlungen im Reichsrat, und ich möchte nur auf das eine wenigstens außerordentlich machen: wenn bei den Anträgen der sächsischen Regierung zur zweiten Lesung im Reichsrat auch ein Antrag unter Nr. 20 aufgenommen worden ist, nach dem Sachsen in die Rechte der Länder gestellt werden sollte, die die Ausnahmeverordnungen des Art. 174 der Reichsverfassung in Anspruch nehmen, so ist die Deutsche Volkspartei ganz entschieden gegen diesen Antrag ablehnend. Daß Sachsen nicht zu den Ländern einer christlichen Simultanakademie gehört, ist doch auch aus den heutigen Ausführungen wieder sehr deutlich geworden.

Die letzten Grundsätze über die Schulorganisation sind festgelegt durch die Reichsverfassung, und das Reichsschulgeleych ist ein Ausführungsgeleych zur Reichsverfassung. (Sehr richtig! b. d. D. Bp.) Man muß den Kommunisten zugeben, daß sie wenigstens klar ihren Standpunkt vertreten, wenn sie sagen, daß Reichsschulgeleych verfolgt nicht das Ziel, das wir wollen; wir sehen aber ein, auf dem Boden der Reichsverfassung kann ein anderes Gesetz im wesentlichen nicht gestaltet werden. Wir sind zu der Überzeugung gelommen, daß die Sache an dem Gesetze, nach dem es verfassungswidrig sein soll, nicht begründet ist. Wenn hier vorgezeichnet worden ist, daß auch das christliche Kulturgut im Unterricht lebendig gemacht werden soll, so ist das unter keinen Umständen eine Vorschau, die den Grundlagen der Reichsverfassung irgendwie widersprechen könnte. Die Reichsverfassung hat überhaupt keine Vorschau über die erzieherische Grundlage der Gemeinschaftsschule geboten, und es ist dem Gesetzgeber nun überlassen, die gemeinsame Linie der Erziehung zu finden. Und da müssen wir nur unsere Befriedigung darüber aussprechen, daß auch unter den heutigen Verhältnissen noch der deutsche Kulturstaat Verantwortung dafür tragen will, daß in der Schule, in der zwangsläufig ein großer Teil der Jugend des Volkes erzogen werden muß, auch das aus dem Christentum entstandene deutsche Kulturgut entsprechend berücksichtigt und bei der Erziehung verwirklicht wird. (Sehr richtig! b. d. D. Bp.)

Die Reaktion aber der Gemeinschaftsschule, die im Gesetzesvorschlag dargeboten ist, kann auch als verfassungswidrig jedenfalls nicht hingestellt werden. Zunächst muß man einmal sagen, daß auch Heinrich Schulz bei seinem Gesetzesvorschlag keine andere Struktur für die Neuorganisation des deutschen Schulwesens vorstellt, als die, daß er zunächst die bestehenden Schulen als bestehend hinstellt ließ und in das bestehende hinein das Neue einzubauen auf dem Wege der Gesetzgebung erstrebt. Die Auslegung, die Herr Abg. Dr. Seyfert in seinem Antrage der Reichsverfassung gibt, indem er den Begriff der Regelschule bei der Gemeinschaftsschule auf das schroffe übersteigt (Sehr richtig! rechts), entspricht unter keinen Umständen dem Willen derer, die am Weimarer Schulkompromiß beteiligt waren. (Lebhafte Sehr richtig! rechts.) Heinrich Schulz hat in der Nationalversammlung selbst dazu gesagt: Die Schulen nach Abz. 2 des Art. 146 sollen innerhalb der Gemeinden errichtet werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sind erstmals einmal ein ordnungsmäßiger Antrag einer ausreichenden Zahl von Erziehungsberechtigten der Gemeinde und zweitens die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs, wozu auch die Förderungen des ersten Absatzes zu rechnen sind. Die Bedingungen, die Herr Abg. Dr. Seyfert hier für die Errichtung der Sonderchulen stellt will, das nämlich ein voll ausgebautes leistungsfähiges Gemeinschaftsschulwesen in dieser Gemeinde sichergestellt werde, ist hier ausdrücklich nicht aufgenommen. (Sehr richtig! rechts.) Zu meinen, daß unter den heutigen Verhäl-

nissen dieselbe Schulform maßgebend sein soll für Hamburg wie für Konnerreuth, ist tatsächlich eine Utopie. Darum hat Heinrich Schulz ganz recht, wenn er erklärt, den Willen der Erziehungsberechtigten in Deutschland heute auf eine einheitliche Schulform zu einigen, ist eine Angelegenheit für Träumer und Illusionspolitiker. (Lebhafte Hörer, hört! rechts.)

Wir geben den Herren von der linken Seite vollständig darin recht, daß ein Reichsschulgeleych unbedingt deshalb notwendig ist, weil der Sperrartikel 174 nicht länger zu extragieren ist, der die Errichtung von weltlichen Schulen einfach unmöglich macht. In Sachsen kommt das natürlich nicht zum Ausdruck, da wir schon eine weltliche Schule (Sehr richtig! rechts) und zwar als Einheits-, als uniforme Schule haben, die eben nur auf Beschluss des Reichsgerichts den Religionsunterricht zwangsläufig hat aufnehmen müssen. Das für die Errichtung der weltlichen Schulen also auch der rechtliche Boden geschaffen werden muß, ist eine Aussicht, die auch wir vertreten, so sehr wir es auch beklagen, daß von dem deutschen Schulorganismus nun Schulkörper abspalten, deren Erziehung nicht mehr auf dem Boden deutschen Christentums steht. Aber ebenso ist es z. B. für Sachsen unbedingt erforderlich, daß wir das Reichsschulgeleych bekommen, um nun wieder einen geistigen Boden zu haben, die gewaltsam verschlagene evangelische Schule in dem evangelischen Sachsen wieder aufzubauen. (Sehr richtig! rechts.) Wir sind durchaus der Überzeugung, daß das Zeitalter für die Konfessionschule noch nicht vorbei ist, sondern daß sie eine Schulform ist, die Anspruch hat darauf, pädagogischen Höchstwert darzustellen, denn die moderne Pädagogik will nicht mehr die alte Pestenschule haben, sondern sie fordert die Erziehungsschule. Erziehen heißt aber, den Menschen im ganzen und im tiefsten erfassen, und darum ist auch ohne weltanschauliche Grundlage schließlich die Erziehung nicht zu leisten. Wo die Versuche gemacht worden sind, in weltlichen Schulen erzieherische Höchstleistungen zu vollbringen, sind die Versuche so lange gescheitert, bis es nicht gelungen war, einen einheitlich gebliebenen Lehrkörper für diese Schulen zu schaffen. Einen einheitlichen, innerlich geschlossenen Schulorganismus stellt nun unter allen Umständen die Konfessionschule dar. Von da ist nur ein Bereich von ihr entweder. Sie ist keine Schule, die das erzieherische Werk einsperrt in dogmatische Begriffe und konfessionelle Engstil. Eine katholische Konfessionschule ist selbstverständlich etwas ganz anderes als eine evangelische Konfessionschule. Aber ich meine, die evangelische Konfessionschule ist und allen keine unbekannte. Wir wissen, daß es zum evangelischen Christentum gehört, daß es ein Bildungsideal vertritt, daß die Aufgeschlossenheit zeigt auch für die kulturellen Werte, und darum ist auch die evangelische Schule stets verbunden gewesen mit der evangelischen Volkskultur.

Wenn man sich die Vorschläge des Entwurfs über die Bekennnisschulen ansieht, so wird man, wenn man ruhig und sachlich die Dinge beurteilt, zugeben müssen, daß hier der Gesetzgeber bei der Kodifikation des Bestehenden sich bemüht hat, möglicherweise leichtere Ausdrücke zu prägen, um nur ja das Bestehende zu erhalten und nicht die Entwicklung der Konfessionschulen auf eine neue Bahn zu schieben, wie es hier immer befürchtet worden ist. Es ist einsach unrichtig, wenn behauptet wird, die Konfessionschule dieses Entwurfs sei die Konfessionschule des Konfordsatzes. Nach dem bayrischen Konfordsatz datiert die Konfessionschule nur der erziehen, der Religionsunterricht gibt, und Religionsunterricht kann nur geben, wer die missa canonica hat. Damit ist in der Tat die Abhängigkeit des Lehrers in der Konfessionschule von der Kirchenbehörde im bayrischen Konfordsatz gegeben. Daraus lennt der Entwurf nichts, sondern die Konfessionschule, die hier aufgebaut worden ist, will eine selbständige Staatsschule sein, wie auch früher die Konfessionschulen nichts weiter gewesen sind als von der Kirche durchaus frei selbständige Staatsschulen.

Wir ist mit Recht eingeworfen worden, auf dem Gebiete des höheren Schulwesens sei das Zeitalter der Konfessionschule nicht mehr da. Sie müssen bedenken, auf dem Gebiete des Volksschulwesens läßt sich eben doch vielfach ein vollständiger, wohlorganisierte, wohlaugebauter Schulorganismus herstellen, der aus einheitlicher Schülerschaft und aus einheitlicher Lehrerschaft besteht. Aus dem Gebiete des höheren Schulwesens, das schon eine sehr viel kleinere Zahl von Schülern umfaßt als die Volksschule und nun wieder weiter gegliedert ist nach ganz anderen fachlichen Gesichtspunkten zum Gymnasium, Realgymnasium, zu Oberrealschule, der Realshule usw., lassen sich nun natürlich nicht noch besondere Schulorganisationen für konfessionelle Minderheiten eintrichten. Das aber in Sachsen z. B. besonders bis zur Revolution unterteilt Schulen ganz protestantischen Geist gehabt hat, (Sehr richtig! b. d. D. Bp.), kann niemand bestreiten, der unsere sächsische höhere Schule besucht hat. Man kann nur sagen, die konfessionellen Minderheiten sind in unseren höheren Schulen außerordentlich zu kurz gekommen in Beziehung auf ihre besonderen erzieherischen Erfordernisse. Sie sind eben den Schulen eingegliedert worden, die durchaus den Charakter protestantischer Schulen hatten. Dort, wo die konfessionelle Minderheit stark genug ist, um sich einen einheitlichen Schulorganismus zu schaffen, wird man auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens ihnen dieses Ziel nicht verwehren dürfen.

Wenn sich nun aus einem Gesetz, was die alte Schulreform erhält und auf der Grundlage der Reichsverfassung auch einer neuen Schulform Raum machen muß, eine weitere forschende Differenzierung des Schulwesens ergibt, so erkennen wir selbstverständlich nicht, daß in dieser Entwicklung auch gewisse Gefahren beschlossen sind. Bei der Mitarbeit der Deutschen Volkspartei an dem Reichsschulgelehrungsvorprojekt, der uns vorliegt, sind deshalb vor allen Dingen zwei Gesichtspunkte maßgebend. Einmal wünschen wir Sicherungen dafür, daß durch die Differenzierung des Schulwesens auf der Grundlage des Reichsschulgeleyches die Leistungshöhe der deutschen Volksschule nicht herabgedrückt wird. Darum wünschen wir, daß die Vorschläge über die Antragstellung und über den geordneten Schulbetrieb einer gründlichen Revision unterzogen werden. Was z. B. vorläufig über den geordneten Schulbetrieb in dem Entwurf steht, ist für Sachsen völlig ungeeignet, und auch die übrigen Länder sind sich darüber einig, daß hier andere Formen gefunden werden müssen. Wenn es gelingt, hier die berechtigten Forderungen, die eine wirklich verantwortungsvolle deutsche Kulturpolitik zu stellen hat, zu berücksichtigen, dann wird auch die Gefahr der Zersetzung der Schule in kleine Splitterkörper nicht gegeben sein, wie es von Ihnen geschildert wird. Wenn man natürlich einen derartig überspannten Begriff der Bekennnisschule vertritt, wie es vorhin Herr Abg. Dr. Seyfert getan hat, der will, daß in die Bekennnisschule nur die Mitglieder einer ganz bestimmten Religionsgemeinschaft hineingehen und alle anderen ausscheiden sollen, dann würde natürlich die Gefahr der Gutsplitterung gegeben sein, dann würde man die Entwicklung in die gefährliche Bahn treiben, die die Leistungshöhe der Schule außerordentlich gefährdet. Wenn man sich aber auf den weithinigen Standpunkt stellt, der für die evangelische Schule immer maßgebend gewesen ist und auch im heutigen Entwurf weiter maßgebend sein soll, und den Begriff der Konfessionsverwandtschaft aufnimmt, so ist auch in dieser Beziehung damit zu rechnen, daß der deutsche Protestantismus trotz seiner zahlreichen Gliederungen die evangelische Schule als die Schule der evangelischen Gemeinschaft betrachtet. In Berlin werden auch Verhandlungen geführt zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften, und sie werden sich proklamieren als evangelische Religionsverbände und der einheitliche Träger eines evangelischen Schulwesens sein, so daß von Methodisten, Adventisten usw. in Zukunft keine Rede sein kann. Wenn die Gutsplitterung nicht derartig zu fürchten sein wird, so glaube ich, daß wir auch dadurch verhindert werden, daß wir uns doch verloren können auf das gesunde Empfinden und eine verantwortliche Führung unserer Elternschaft.

Für uns wird weiter maßgebend sein bei der gesetzgeberischen Arbeit: wir werden dafür uns verantwortlich wissen, daß auch in Zukunft die deutsche Volksschule die Schule des deutschen Staates bleibt, der Charakter der deutschen Schule als Staatsschule darf nicht beeinträchtigt werden. Die deutsche Schule kann selbstverständlich nur so ihre Leistungshöhe behaupten. Aber ebenso ist für die Schule der Charakter der Staatsschule von unerlässlicher Wichtigkeit, weil gerade bei der Gliederung des Schulwesens, gerade bei der Mannigfaltigkeit der Schulformen eine gewisse Gefahr besteht, daß die Schule mit der Arbeit auseinandersteht, und nur der Staat hat die Macht, sie zusammenzufassen zur Einheit. Nach dem heutigen Entwurf behaupten die mannigfachen Schulformen ihre Einheit dadurch, daß das einheitliche deutsche Kulturgut die Grundlage für den Unterricht ist, und daß das gesamte Erziehungswerk in allen Schulformen befestigt sein soll von dem Erziehungswillen zur Staatsgründung und zur Volksgemeinschaft. Wir müssen auch an das Recht des Lehrers denken bei der Gestaltung der Schule; und auch wenn die Schule des Staates bleibt, bleibt der Lehrer in seinen beamtentrechtlichen Stellungen ungefährdet als Lehrer an der Schule. Wenn die Schule dem Staat entgleitet, dann ist es auch mit der Selbständigkeit des Lehrers außerordentlich schlecht bestellt; und die Verhältnisse, die in Bayern auf dem Boden des Konfordsatzes geschaffen worden sind, reden gerade in dieser Beziehung eine außerordentlich warnende Sprache. Ich möchte bei dieser Gelegenheit wieder darauf hinweisen, daß das, was der Entwurf bringt, auch wo Vorschläge geboten werden über die Bekennnisschule, nichts ist, was den Charakter der Staatsschule an sich gefährdet. Wir haben bei der erzieherischen Arbeit und bei dem Unterricht in der Bekennnisschule kein Recht der Mitwirkung, geschweige ein Recht der Aufsicht. Die Aufsicht ist einheitlich für die gesamten Schulformen in die Hand des Staates gelegt, und seine andere Macht teilt sich mit dem Staat in die Aufsicht. Nur auf dem Gebiete des Religionsunterrichts ist ein Zusammenwirken von staatlichen Schulbehörden und den Behörden der Religionsgemeinschaft in die Wege geleitet, aber nicht so, daß man die Religionsgemeinschaft an der Aufsicht beteiligt, sondern man gibt ihnen einen Einfluß bei Gestaltung des Lehrplans und der Lehrbücher und eine Gelegenheit, Einsicht zu nehmen in die Arbeit mit dem Religionsunterricht, ohne daß diejenigen, die mit der Einsicht beauftragt sind, Aufsichtsrechte für sich in Anspruch nehmen können. Ob nun der Weg, der hier in diesem Entwurf gewählt worden ist, gerade besonders glücklich und zweckmäßig ist, ist eine andere Frage,